

Gemeinde Röttenbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühlstetten“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mühlstetten“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Die Planentwürfe wurden in der Sitzung vom 7.12.2022 gebilligt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 20.12.2022 bis zum 25.01.2023 erkannten Umweltbelange und Ergebnisse der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

	Amt	Inhalt	Planerische Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
1.1		Die Flächenverluste in der Landwirtschaft sind erheblich. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Von einer Existenzgefährdung für die o.g. genannten Betriebe kann derzeit nicht ausgegangen werden.	keine planerische Stellungnahme
1.2		Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Die Fläche ist wieder in seinen Ursprungszustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzuführen.	Eine Rückbauverpflichtung ist im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Röttenbach geregelt. Der Bebauungsplan wird in den Festlegungen dahingehend angepasst (siehe §3).

1.3		Sofern Landwirte Verpflichtungen zu Agrarumweltmaßnahmen eingegangen sind und diese Verträge durch vorzeitige Kündigungen zu Rückforderungen führen, sind diese vom Betreiber der Anlage zu entschädigen.	Der Sachverhalt liegt nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung, deshalb erfolgt keine planerische Stellungnahme
1.4		Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.	Der Sachverhalt liegt nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung, deshalb erfolgt keine planerische Stellungnahme
1.5		Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollte vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.	Die vorübergehende Nutzung der Vorhabensfläche wurde von der Gemeinde Röttenbach durch einen Kriterienkatalog zugelassen. Alternative versiegelte Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.
1.6		Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mühlstetten“ und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röttenbach keine Einwände, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7		Bei den nördlich und nordwestlich an das Satzungsgebiet angrenzenden bzw. benachbarten Flurstücken Nr. 996/0, 1003/0, 1002/0, 1014/0 und 1001/0, alle Gemarkung Mühlstetten, (SO 1) sowie Nr. 1024/0 und 98/4, Gmkg. Mühlstetten, (SO 2) handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BaywaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Aufstellung von Solarmodulen zum angrenzenden Waldbestand zum Teil nur wenige Meter betragen soll. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Die geplanten Anlagen befinden sich somit noch im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

		Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Mit Schäden durch umstürende Bäume oder abbrechende Aste ist daher zu rechnen.	
1.8		Es ist zudem damit zu rechnen, dass die Bebauung durch Laub/Nadeln, Staub und sonstige waldbürtige Emissionen verschmutzt wird. Wir empfehlen daher grundsätzlich stets den Verzicht der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baumfallzone (= 25 m Abstand zum Wald). Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir entsprechende Vereinbarungen mit den BesitzerInnen der benachbarten Waldflächen, um Fragen der privatrechtlichen Haftung, der Verkehrssicherungspflicht sowie der Bewirtschaftungerschwernisse zu klären. Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Kommune dringend hingewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.9		Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht ergeben sich für die betroffenen Waldbesitzenden durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Wir bitten um entsprechende Korrektur unter dem Stichwort „Forstwirtschaft“ im Erläuterungsbericht.	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend korrigiert. Der Zaun der Anlage wird außerdem um 1 Meter zurückversetzt errichtet.
2	Bayerischer Bauernverband		
2.1		Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<p>bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.</p>	
2.2		<p>Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tag- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p>Es grenzen unmittelbar keine landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Alle unmittelbar angrenzenden Wirtschaftswege sind mindestens 4m breit. Bei SO₂ wird der Zaun 1m von der Grundstücksgrenze abgerückt, um die Zugänglichkeit des Waldrandes zu erleichtern</p>
2.3		<p>Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p>	<p>Feldwege werden nicht verengt. Alle unmittelbar anliegenden Feld- und Wirtschaftswege sind mindestens 4 Meter breit. Bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen grenzen nicht unmittelbar an. Der Hinweis betreffend der möglichen Schäden an den Flurwegen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

2.4		<p>Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den natu rschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als AusgleichsJ Blühfläche für den Natur - und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</p> <p>Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.</p>	<p>Ausgleichsflächen liegen auf dem Vorhabensgebiet und nehmen vorübergehend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Dies entspricht dem Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"</p>
2.5		<p>Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten.</p> <p>Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

2.6		Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel). Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwazwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt. Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.	Durch die erforderliche Zäunung der Anlagen verringert sich während des Betriebszeitraumes die jagdbare Fläche, da innerhalb der Ablagen und unmittelbar angrenzend nicht geschossen werden kann. Gleichwohl ist der Geltungsberiech, der zur Erhöhung des Lebensraumangebotes beiträgt, als Hegefläche von jagdlichem Wert.
9	Landratsamt Roth		
9.1		Das Vorhabensgebiet SO 2 liegt nur ca. 50 Meter entfernt vom FFH-Gebiet Nr. 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat". Dies ist nachrichtlich zu ergänzen.	Wird in im Plan ergänzt
9.2		Teilbereiche des Vorhabensgebiets SO 1 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg" (LSG-West). Da die Teilflächen des LSGs außerhalb der Baugrenzen liegen, kann eine Befreiung nach LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden.	Keine Anpassung erforderlich
9.3		Die Eingrünung von PV-Anlagen kann zu einer Erhöhung des Struktureichtums der Landschaft führen, jedoch nicht zu einer Erhöhung der Naherholungsfunktion, da die großflächigen Anlagen durch die technische Überprägung eher zu einer Belastung der Landschaft und damit der Erholungsfunktion führen.	Umweltbericht Kap 2.7 wird angepasst
9.4		Freiflächen-PV-Anlagen führen regelmäßig zu einer Belastung des Landschaftsbilds durch ihre--. Nah- und Fernwirkung, welche durch Eingrünungsmaßnahmen allenfalls abgemildert werden kann. Auch im vorliegenden Fall führt die Errichtung von 5,3 ha "Nettofläche" der Module zu einer "mittleren Erheblichkeit" der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Umweltbericht Kap 2.8 wird angepasst

		durch anlagebedingte Auswirkungen.	
9.5		<p>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs: Die als Extensivgrünland zu entwickelnde Ausgleichsfläche westlich der Baugrenze liegt unmittelbar an der Staatsstraße 512224 mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Gemäß § 8 der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau vom 07.08.2013 sollen Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten der Schutzgüter des Naturhaushalts mindestens außerhalb der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen angelegt werden. Diese Vorgaben und/oder Abschläge sind zu berücksichtigen; ggfs. kann die Fläche nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden. Sollte die Fläche angerechnet werden können, ist sie gemäß dem Fachbeitrag der saP (Mühlstetten PV 2) zu M OI anzulegen (Altgrasstreifen und vereinzelte Strauchpflanzungen) und zu pflegen (u. a. Mahd in zweijährigem Rhythmus).</p>	Die Ausgleichsfläche entlang der Staatsstraße wird nur mit Abschlägen in die Ausgleichsberechnung angesetzt und als M06 M07 M08 angelegt. Der Plan wird entsprechend angepasst.
9.6		<p>Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild: Gemäß Nr. 1.9 c) - bb) der Hinweise für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 wird der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wegen seiner sehr spezifischen Eigenart - neben dem rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf - immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt. Dies ist zu ergänzen.</p>	Wird im Umweltbericht ergänzt
9.7		<p>Im Planungsraum sind für die Pflege artenreichen, extensiven Grünlands (sowohl innerhalb der Baugrenzen als auch auf bilanzierten Ausgleichsflächen) generell Beweidungsgänge und Schnittzeitpunkte ab dem '15.06. fachlich üblich und auch hier festzusetzen. Insbesondere auf den Flächen Fl. Nr. 1004, Gmk. Mühlstetten (intensives Grünland) und im Geltungsbereich von SO2 (intensiv genutzte Ackerflächen) ist durch ein für die ersten fünf Jahre festgesetztes Mahdregime (erste Mahd bereits im April, mindestens dreischürig, Abfuhr des Mähguts) zunächst eine Aushagerung der Flächen zu erreichen.</p>	Der Bebauungsplan wird angepasst, so dass Beweidungsgänge, Schnittzeitpunkte, Mahdregime für die ersten 5 Jahre in den Festsetzungen detailliert geregelt sind.

9.8	A1, Anlage von Hecken in SO1 und SO 2: Um eine wirksame Einbindung der großflächigen Anlagen mit hoher ökologischer Wertigkeit zu erreichen, können nur mindestens dreireihige Heckenpflanzungen mit entsprechender Breite des Pflanzstreifens (unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände) als ökologische Ausgleichsflächen anerkannt werden.	Der Bebauungsplan wird angepasst, so dass die Hecken in A1 dreireihig und 5m breit sind.
9.9	A 2 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland: Die Ausführungen zu Kap. 4.2.3 (s. o.) sind zu beachten.	Der Bebauungsplan wird angepasst, so dass Beweidungsgänge, Schnittzeitpunkte, Mahdregime für die ersten 5 Jahre in den Festsetzungen detailliert geregelt sind.
9.10	In den Übersichtstabellen sind beim Ausgangszustand die Biotopwerte nach der Bayerischen Kompensationsverordnung zu ergänzen. In der Tabelle zu Kap. 4.2.6 sind die fehlenden Ziffern rechts außen (Ergebnis WP) zu ergänzen.	der Umweltbericht wird entsprechend angepasst
9.11	Kompensation durch Ausgleichsflächen Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig erbracht. Um Rechtssicherheit herzustellen, ist der Ausgleichsbedarf in vollem Umfang zu erbringen.	Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist vollständig erbracht
9.12	Alle rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Flächen, die der Berechnung des Ausgleichsbedarfs zugrunde liegen, sind detailliert in der Satzung (Satzungstext) darzulegen. Ein Verweis auf den Umweltbericht oder die Erläuterung in der Planzeichenerklärung ist nicht ausreichend.	Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, so dass alle rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Flächen detailliert in der Satzung dargelegt sind.
9.13	Alle Teilflächen der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der jeweilig festgesetzten Pflege nachvollziehbar im Satzungstext und in der Plandarstellung anzugeben.	Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, so dass alle rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Flächen detailliert in der Satzung dargelegt sind.
9.14	Für die Maßnahme A 1 ist folgendes Pflanzraster zu ergänzen: Pflanzabstand von maximal 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m. Die in SO 1 festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in der Plandarstellung zu ergänzen. Die Hecken sind mindestens dreireihig anzulegen (s. Anmerkungen zur Begründung). Die Gesamtfläche für Gehölzpflanzungen ist anzugeben.	Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Für die Hecke in A1 wird zusätzlich geregelt: Pflanzabstand von maximal 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m

9.15		Die festgesetzten Pflegemaßnahmen aller Flächen der Maßnahme A 2 sind zu ergänzen (Schnittzeitpunkt s. Anmerkungen zur Begründung; Verzicht auf chem. Pflanzenschutz und mulchen).	Der Bebauungsplan wird angepasst, so dass Regelungen zu Schnittzeitpunkt, Verzicht auf chem. Pflanzenschutz und mulchen enthalten sind.
9.16		Die Fläche westlich der Baugrenze in SO 2 ist gemäß der Hinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau auf Eignung zu überprüfen (s. Anmerkungen zur Begründung).	Die Ausgleichsfläche entlang der Staatsstraße wird nur mit Abschlägen in die Ausgleichsberechnung angesetzt und als M06 M07 M08 angelegt. Der Plan wird entsprechend angepasst. Diese Fläche wird als A3 geführt.
9.17		Für die Flächen innerhalb der Baugrenzen im Sondergebiet SO 2 gelten die naturschutzfachlichen Maßgaben zu Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland, welche die Voraussetzung sind, dass der Ausgleichsbedarf entfällt (siehe Nr. 1.9 b) - bb) der Hinweise für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021). Die Maßgaben sind als Festsetzungen zu ergänzen.	Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
9.18		Alle artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen der Fachbeiträge zur saP, Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Markus Bachmann, Stand OBI2022 (Oberbreitenlohe PV 1, Mühlstetten PV 2), sind in der Satzung (Textteil) zu ergänzen (M01, M05 und M06, M08 bis M013 für SO1; M01 bis M012 für SO2). Die Vermeidungsmaßnahmen sind rechtsverbindlich und erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ein Verweis auf den Umweltbericht oder die Erläuterung in der Planzeichenerklärung reicht nicht aus.	Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
9.19		M 08: In der Gehölzartenliste der Satzung sollte Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) ergänzt werden.	Die Gehölzartenliste wurde um den Roten Holunder ergänzt
9.20		M 10: Der erforderliche Reptilienzaun ist in der Plandarstellung der Satzung deutlich lesbar darzustellen (SO2).	Die Darstellung im Plan wird verbessert
9.21		M 12: Zur Verbesserung der Besiedlung der Anlagenfläche durch die Zauneidechse sollten zwei Lesestein-/Totholzhaufen mit begleitender Bepflanzung angelegt werden (SO1 und SO2)	Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

9.22		In der Satzung fehlen Regelungen bezüglich Nutzungsdauer, Rückbau und Nachfolgenutzung. ^ Dies ist zu ergänzen.	Eine Rückbauverpflichtung ist im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Röttenbach geregelt. Der Bebauungsplan wird in den Festlegungen dahingehend angepasst (siehe §3).
9.23		Bei der Planung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Grundlage für dessen Aufstellung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird. Ein entsprechender Plan findet sich in den Unterlagen nicht.	Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt (siehe §2 der Satzung)
9.24		Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ I Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zuberücksichtigen. Einschlägig bei FreiflächenPV-Anlagen ist u.a. der Grundsatz (6.3.2 (G)), dass FreiflächenpV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Darauf ist in der Begründung detaillierter einzugehen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (Alternativenprüfung) und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.	Nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde ist der Standort vorbelastet i.S. des LEP: "Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Eine Vorprägung ist für beide Teilflächen gegeben (angrenzender Quarzsandabbau, 380-KV-Leitung, Bahnlinie). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um vorbelastete Standorte im Sinne des LEP". In der Begründung wird ein entsprechender Passus aufgenommen.
9.25		In den Festsetzungen C 3.1 und C.3.2 werden sämtliche baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenzen ausgeschlossen. Ergänzend hierzu wird in der Zeichenerklärung zur Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) erläutert, dass diese die "Grenze für die Aufstellung von Solarmodulen und den erforderlichen Betriebsstationen, sowie von baulichen Nebenanlagen (Einfriedungen, Wege, Stellflächen; Leitungen Kameramasten ...) die auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen sind" darstellt. Dieser Generalauschluss sollte überprüft werden, da damit u.a. auch private Verkehrsflächen ausgeschlossen werden und damit die Frage zu klären ist, wie eine Zuwegung möglich sein soll.	Die Satzung des Bebauungsplanes wird geändert: genehmigungsfreie Nebenanlagen sind auch außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

9.26		Im nördlichen Bereich der SO 1 wird eine Einfriedung ≥ 2 m im unmittelbaren Grenzbereich zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsflächenregelungen der BayBO zu beachten sind.	
13	N-ERGIE Netz GmbH		
		Hinweise auf Strom- und Gasleitungen der N-ergie, diese liegen außerhalb des Vorhabenbereiches.	Hinweise werden in den Erläuterungsbericht aufgenommen, keine Planungsänderung erforderlich.
18	Staatliches Bauamt Nürnberg		
18.1		1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen und sonstigen Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind, freizuhalten.	Dies ist in der Planung bereits berücksichtigt
18.2		2. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. '19 Abs. I BayStrWG) hier über die bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege. Das gilt auch für die Dauer der Bauzeit.	Dies ist in der Planung bereits berücksichtigt
18.3		3. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße St 2224 und St 2223 sind nicht zulässig.	Dies ist in der Planung bereits berücksichtigt
18.4		4. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße entstehen.	Keine Änderung der Planung erforderlich
18.5		5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.	Wasser oder Abwasser werden dem Straßenkörper nicht zugeleitet. Niederschlagswasser im Bereich der Anlage oder der Verkehrsflächen wird örtlich versickert
18.6		6. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.	Änderungen der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße sind nicht erforderlich

18.7		7. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.	Nicht erforderlich
18.8		8. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.	Blendung der Verkehrsteilnehmer ist durch die Ausrichtung der Anlage ausgeschlossen
19	TenneT TSO GmbH		
19.1		Zaunanlage soll dargestellt werden	Zaun wird im Plan dargestellt
19.2		Jederzeit freier Zugang zu Mast Nr. 138 ist zu gewährleisten	Zugang ist über Tor gewährleistet
26	DB Services Immobilien GmbH Nürnberg		
		keine Einwände	
4	Regierung von Mittelfranken SG 24		
		keine Einwände	
8	Markt Pleinfeld		
		keine Einwände	
10	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		
		keine Einwände	
11	Handwerkskammer für Mittelfranke		
		keine Einwände	
12	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken		
		keine Einwände	
14	Bayernwerk Netzcenter Bamberg		
		keine Einwände	
27	Industrie- und Handelskammer		

		keine Einwände	
33	Deutsche Telekom Technik GmbH		
		keine Einwände	
35	Zweckverband Wasserversorgung Fränk. Wirtschaftsraum		
		keine Einwände	
3	Amt für ländl. Entwicklung		
		keine Stellungnahme abgegeben	
5	Gemeinde Georgensgmünd		
		keine Stellungnahme abgegeben	
6	Stadt Spalt		
		keine Stellungnahme abgegeben	
7	Stadt Heideck		
		keine Stellungnahme abgegeben	
15	Deutsche Telekom Technik GmbH		
		keine Stellungnahme abgegeben	
16	BUND Naturschutz		
		keine Stellungnahme abgegeben	
17	Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd		
		keine Stellungnahme abgegeben	
20	Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal		
		keine Stellungnahme abgegeben	

21	Kabel Deutschland GmbH		
		keine Stellungnahme abgegeben	
22	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
		keine Stellungnahme abgegeben	
23	Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
		keine Stellungnahme abgegeben	
25	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH		
		keine Stellungnahme abgegeben	
28	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		
		keine Stellungnahme abgegeben	
29	Kreisjugendring Roth		
		keine Stellungnahme abgegeben	
30	Kath. Pfarramt Röttenbach		
		keine Stellungnahme abgegeben	
31	Evang. Pfarramt Georgensgmünd		
		keine Stellungnahme abgegeben	
32	Kreisheimatpfleger Georg Schultheiß		
		keine Stellungnahme abgegeben	
34	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
		keine Stellungnahme abgegeben	

36	Luftamt Nordbayern		
		keine Stellungnahme abgegeben	
24	Höhere Landesbehörde		
		keine Einwände	

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 26.03.2023 bis zum 28.04.2023 erkannten Umweltbelange und Ergebnisse der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

	Amt	Inhalt	
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Planerische Stellungnahme
1.1		Die Flächenverluste in der Landwirtschaft sind erheblich. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Von einer Existenzgefährdung für die o.g. genannten Betriebe kann derzeit nicht ausgegangen werden.	keine planerische Stellungnahme
1.2		Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Die Fläche ist wieder in seinen Ursprungszustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzuführen.	Eine Rückbauverpflichtung ist im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Röttenbach geregelt. Der Bebauungsplan wird in den Festlegungen dahingehend angepasst (siehe §3).
1.3		Sofern Landwirte Verpflichtungen zu Agrarumweltmaßnahmen eingegangen sind und diese Verträge durch vorzeitige Kündigungen zu Rückforderungen führen, sind diese vom Betreiber der Anlage zu entschädigen.	Der Sachverhalt liegt nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung, deshalb erfolgt keine planerische Stellungnahme

1.4		<p>Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p>	<p>Der Sachverhalt liegt nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung, deshalb erfolgt keine planerische Stellungnahme</p>
1.5		<p>Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollte vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.</p>	<p>Die vorübergehende Nutzung der Vorhabensfläche wurde von der Gemeinde Röttenbach durch einen Kriterienkatalog zugelassen. Alternative versiegelte Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.</p>
1.6		<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mühlstetten“ und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röttenbach keine Einwände, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.7		<p>Bei den nördlich und nordwestlich an das Satzungsgebiet angrenzenden bzw. benachbarten Flurstücken Nr. 996/0, 1003/0, 1002/0, 1014/0 und 1001/0, alle Gemarkung Mühlstetten, (SO 1) sowie Nr. 1024/0 und 98/4, Gmkg. Mühlstetten, (SO 2) handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BaywaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Aufstellung von Solarmodulen zum angrenzenden Waldbestand zum Teil nur wenige Meter betragen soll. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Die geplanten Anlagen befinden sich somit noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Mit Schäden durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste ist daher zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

1.8		Es ist zudem damit zu rechnen, dass die Bebauung durch Laub/Nadeln, Staub und sonstige waldbürtige Emissionen verschmutzt wird. Wir empfehlen daher grundsätzlich stets den Verzicht der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baumfallzone (= 25 m Abstand zum Wald). Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir entsprechende Vereinbarungen mit den BesitzerInnen der benachbarten Waldflächen, um Fragen der privatrechtlichen Haftung, der Verkehrssicherungspflicht sowie der Bewirtschaftungerschwernis zu klären. Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Kommune dringend hingewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.9		Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht ergeben sich für die betroffenen Waldbesitzer durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Wir bitten um entsprechende Korrektur unter dem Stichwort „Forstwirtschaft“ im Erläuterungsbericht.	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend korrigiert. Der Zaun der Anlage wird außerdem um 1 Meter zurückversetzt errichtet.
2	Bayerischer Bauernverband		
2.1		Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2		<p>Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tag - und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p>Es grenzen unmittelbar keine landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Alle unmittelbar angrenzenden Wirtschaftswege sind mindestens 4m breit. Bei SO2 wird der Zaun 1m von der Grundstücksgrenze abgerückt, um die Zugänglichkeit des Waldrandes zu erleichtern</p>
2.3		<p>Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p>	<p>Feldwege werden nicht verengt. Alle unmittelbar anliegenden Feld und Wirtschaftswege sind mindestens 4 Meter breit. Bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen grenzen nicht unmittelbar an. Der Hinweis betreffend der möglichen Schäden an den Flurwegen und wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
2.4		<p>Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den natu rschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als AusgleichsJ Blühfläche für den Natur - und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und</p>	<p>Ausgleichsflächen liegen auf dem Vorhabensgebiet und nehmen vorübergehend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Dies entspricht dem Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"</p>

		<p>unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.</p>	
2.5		<p>Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
2.6		<p>Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel). Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt. Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.</p>	<p>Durch die erforderliche Zäunung der Anlagen verringert sich während des Betriebszeitraumes die jagdbare Fläche, da innerhalb der Ablagen und unmittelbar angrenzend nicht geschossen werden kann. Gleichwohl ist der Geltungsberiech, der zur Erhöhung des Lebensraumangebotes beiträgt, als Hegefläche von jagdlichem Wert.</p>
9	Landratsamt Roth		
9.1		Der Planung wird zugestimmt	

13	N-ERGIE Netz GmbH		
13.1		Hinweise auf Strom- und Gasleitungen der N-ergie, diese liegen außerhalb des Vorhabenbereiches.	Hinweise werden in den Erläuterungsbericht aufgenommen, keine Planungsänderung erforderlich.
18	Staatliches Bauamt Nürnberg		
18.1		keine Einwände, Hinweise zum Bebauungsplanverfahren sind dort berücksichtigt	
19	TenneT TSO GmbH		
		Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung wurden planerisch übernommen, darüber hinausgehende Einwände werden nicht erhoben	
26	Deutsche Bahn Immobilien		
		Hinweise auf Leitungen und Bahnbetriebseinrichtungen. Keine Einwände	
4	Regierung von Mittelfranken SG 24		
8	Markt Pleinfeld		
		keine Einwände	
10	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		
		keine Einwände	
11	Handwerkskammer für Mittelfranke		
		keine Stellungnahme abgegeben	
12	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken ("Region Nürnberg")		
		Verweis auf Stellungnahme vom 19.01.2023. Dort sind keine Einwände erhoben.	

14	Bayernwerk Netzcenter Bamberg		
		keine Stellungnahme abgegeben	
27	Industrie- und Handelskammer		
		keine Einwände	
33	Deutsche Telekom Technik GmbH		
		keine Einwände	
35	Zweckverband Wasserversorgung Fränk. Wirtschaftsraum		
		keine Stellungnahme abgegeben	
3	Amt für ländl. Entwicklung		
		Keine Bedenken. Hinweise auf laufendes Flurneuordnungsverfahren und Eigentumsverhältnis eines Wegegrundstückes	Die Hinweise werden berücksichtigt, Die Information zu Eigentumsverhältnissen wird eingearbeitet (Betrifft Fl.Nr..1524, Satzungstext zu §1)
5	Gemeinde Georgensgmünd		
		keine Stellungnahme abgegeben	
6	Stadt Spalt		
		keine Stellungnahme abgegeben	
7	Stadt Heideck		
		keine Stellungnahme abgegeben	
15	Deutsche Telekom Technik GmbH		
		Keine Einwände	
16	BUND Naturschutz		
		Keine Einwände	

17	Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd		
		keine Stellungnahme abgegeben	
20	Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal		
		keine Stellungnahme abgegeben	
21	Kabel Deutschland GmbH		
		keine Stellungnahme abgegeben	
22	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
		keine Stellungnahme abgegeben	
23	Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
		keine Stellungnahme abgegeben	
25	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH		
		keine Stellungnahme abgegeben	
28	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		
		keine Stellungnahme abgegeben	
29	Kreisjugendring Roth		
		keine Stellungnahme abgegeben	
30	Kath. Pfarramt Röttenbach		
		keine Stellungnahme abgegeben	
31	Evang. Pfarramt Georgensgmünd		

		keine Stellungnahme abgegeben	
32	Kreisheimatpfleger Georg Schultheiß		
		keine Stellungnahme abgegeben	
34	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
		keine Stellungnahme abgegeben	
36	Luftamt Nordbayern		
		keine Stellungnahme abgegeben	
24	Höhere Landesbehörde		
		keine Stellungnahme abgegeben	

Aufgestellt

Ott 17.02.2024